

Entwurf

Satzung

über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Gemeinde Bad Füssing

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Bad Füssing folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Gemeinde Bad Füssing

§ 1

- 1) Für die Überlassung des Platzes für Verkaufseinrichtungen im Sinne des § 7 Abs. 1 der Satzung über die Abhaltung von Wochenmärkten in der Gemeinde Bad Füssing sind pro Markttag folgende Gebühren zu entrichten:
Standgebühr pro lfm. 4,00 Euro, mindestens jedoch 8,00 Euro pro Verkaufseinrichtung.
- 2) Für die Abgabe von elektrischer Energie wird eine Pauschale von 2,00 Euro pro Anschluß berechnet.

§ 2

Die Gebühren sind am Markttag bei Marktbeginn zu entrichten. Mit Einverständnis der Marktaufsicht kann, insbesondere bei langjährigen Fieranten, eine andere Zahlungsweise vereinbart werden.

Über die Entrichtung der Gebühren wird eine Quittung erteilt.

Die Platzinhaber haben dem Aufsichtspersonal auf Verlangen jederzeit die Quittung vorzuweisen. Wer zur Zahlung nicht aufgefordert wurde, hat sich selbst wegen der Bezahlung an das Aufsichtspersonal oder die Gemeindeverwaltung zu wenden.

§ 3

Stellt die Erhebung der nach dieser Satzung geschuldeten Gebühren eine besondere Härte dar, so kann diese auf Antrag nach Maßgabe des Art. 20 KAG gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Gemeinde Bad Füssing vom 25.06.2002 außer Kraft.

Bad Füssing, den 02.02.2005

Brundobler
Bürgermeister